# Statuten Verein Verein für die Rettung meiner Lieblingssendung

Stand 2017-12-07

#### 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Verein für die Rettung meiner Lieblingssendung" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

#### 2 Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Durchführung einer Kampagne gegen die No Billag Initiative.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

## 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge über Crowdfunding Plattformen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

# 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

#### 6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Vereinsjahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 1 Monat vor Ende des Vereinsjahres schriftlich beim Vorstand eintreffen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

## 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

# 8 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im zweiten Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 1 Monat im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer

ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 1 Monat nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- I) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll abzufassen.

#### 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Ämterkumulation ist möglich.

Das Präsidium kann von 2 Personen als Co-Präsidium bestehen.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail / Videokonferenz) gültig.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

## 10 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

## 11 Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt sind alle Mitglieder des Vorstands zu Zweien.

## 12 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verteilung des Vereinsvermögens. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

# 14 - Schlussbestimmungen

Formen der Übermittlung, die den Nachweis durch Text ermöglichen, insbesondere E-Mail, sind dem jeweiligen Schriftweg gleichgestellt.

Im Zweifelsfall ist die deutschsprachige Fassung dieser Statuten massgeblich.

7.12.2014 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.
Datum, Ort
Der Präsident
Der Protokollführer

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom Donnerstag,